



An den Grossen Rat

17.5306.02

WSU/P175306

Basel, 25. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 2017

Interpellation Nr. 103 von Raphael Fuhrer betreffend „Lärm-Sanierungspflicht BS im Verzug – jetzt sanieren!“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18. Oktober 2017)

Strassenlärm macht nachweislich krank. Eine Lärmexposition über längere Zeit kann zu kardiovaskulären Erkrankungen wie Bluthochdruck oder erhöhtem Risiko für Herzinfarkte führen. Besonders schädlich ist Lärm auch für die Konzentrations-, Lern- und Leistungsfähigkeit, gerade auch bei Kindern und Jugendlichen. Die lärmbedingten Gesundheitskosten sind enorm. Gleichzeitig stehen die Krankenkassenprämien weit oben auf dem Sorgenbarometer. Die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms (Gesundheitskosten, Wertverlust der lärmexponierten Immobilien) schätzt der Bund auf jährlich CHF 1,9 Milliarden. Davon entfallen CHF 1,55 Milliarden auf den Strassenlärm. Aus verschiedenen Studien weiss man zudem, dass vor allem Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen unter Lärm leiden, da lärmbelastete Immobilien niedrigere Preise haben.

Die Sanierungspflicht bei Strassenlärm, der die Immissionsgrenzwerte (IGW) tagsüber und/oder nachts überschreitet, besteht seit 1987. Für die Lärmsanierung der Haupt- und übrigen Strassen sind die Kantone und Gemeinden verantwortlich. Obwohl die Umsetzungsfrist um lange 16 Jahre von 2002 auf Ende März 2018 verlängert wurde, ist der Kanton BS seiner Pflicht bis jetzt nur zum Teil nachgekommen. Der Bund will sich finanziell an Sanierungsprojekten beteiligen, die bis zu dieser Frist in eine Programmvereinbarung aufgenommen wurden und bis 2022 umgesetzt sind. In jedem Fall und auch über 2018 hinaus gilt jedoch eine Sanierungspflicht und ab 2018 somit eine Klagemöglichkeit für Lärmbetroffene; ab 2022 jedoch müssen die Kantone die vollen Sanierungskosten übernehmen.

Ein wegweisender Bundesgerichtsentscheid, BGE Zug 2016 (Nr. 1C_589/2014), verlangt eine wortgetreue Umsetzung der Verordnung: Primär sind Massnahmen an der Quelle (Fahrverbote, Temporeduktionen etc.) vor weiteren Massnahmen (Schallschutzfenster etc.) umzusetzen. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, weitere Tempo 30-Projektierungen zwecks Lärmsanierung an die Hand zu nehmen, RRB vom 29.11.2016 (09.5353.05).

Angesichts der Tatsache, dass wir aktuell nur noch ein halbes Jahr vor Umsetzungsfrist stehen, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zur Lärmsanierung im Kanton Basel-Stadt zu beantworten: Bei Fragen 1 bis 3 ist eine Zusammenstellung als Tabelle und Karte erwünscht.

1. Wie viele Kilometer Haupt- und übrige Strassen müssen im Kanton Basel-Stadt lärmsaniert werden (Stand heute)?
 - a. Bei welchen Abschnitten gewährte bzw. gewährt sich der Kanton sogenannte Erleichterungen (siehe Fragen 4 und 5)?
 - b. Für welche Sanierungsprojekte (übrige Strassen) ist bis März 2018 eine Programmvereinbarung mit dem Bund vorgesehen?
 - c. Welche Sanierungsprojekte (übrige Strassen) werden bis dahin nicht parat sein für eine Programmvereinbarung mit dem Bund und sind also vom Kanton alleine zu finanzieren?
2. Wie viele Kilometer Haupt- und übrige Strassen wurden bisher lärmsaniert?

- a. So dass die IGW nun tagsüber und nachts eingehalten sind?
- b. Wobei die IGW tagsüber und/oder nachts weiterhin überschritten sind?
- c. Mittels einer Temporeduktion auf Tempo 30 (gemäss Art. 108 SSV)?
3. Welcher zeitliche Sanierungsplan besteht für die heute noch übermässig mit Strassenlärm belasteten Strassen(abschnitte)?
4. Erleichterungen sind analog den Lärmschutzmassnahmen öffentlich zu publizieren (Kantonsblatt). Bei welchen der gewährten Erleichterungen ist dies geschehen?
5. Erleichterungen sind keine Sanierungsmassnahmen sondern Ausnahmegewilligungen, die gemäss Bundesgerichtsentscheid Zug, 2016 (BGE Zug) nur als „ultima ratio“ zulässig sind. Wie rechtfertigt der Kanton die bisherigen Erleichterungen?
6. Gemäss BGE Zug ist eine Temporeduktion für eine anders nicht erreichbare Lärminderung auch dann geboten, wenn die damit erreichte Lärmabnahme nicht ausreicht, um die IGW einzuhalten bzw. zwar nicht den Mittelungspegel (Leq) reduziert, zumindest aber den besonders schlafstörenden Maximalpegel (Lmax). Hat der Kanton Tempo 30 als Lärmsanierungsmassnahme bisher in diesem Sinne, also mit dem Berechnungsmodell «SonRoad», eingehend geprüft?
7. Antworten auf entsprechende Aufträge (z.B. Anzug Heilbronner 11.5306 zu Tempo 30 nachts) verweisen auf die Überarbeitung des Strassenlärmkatasters, die für 2016 in Aussicht gestellt war. Wurde das Kataster aktualisiert und ist die Umsetzung der Aufträge in Planung?
8. Mit welchen Kosten rechnet der Kanton, falls Grundeigentümer nach März 2018 ihr Recht einklagen, seien das Sofortmassnahmen oder auch Entschädigungszahlungen? Ist das Geld entsprechend budgetiert?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Seit Anfang der Neunzigerjahre werden in Basel-Stadt Lärmsanierungen an Haupt- und Nebenstrassen durchgeführt. Da der Einbau von lärm mindernden Belägen, um nachhaltig an der Quelle zu sanieren, damals technisch noch nicht möglich war und der Bau von Lärmschutzwänden im Stadtgebiet vorwiegend entlang von Hochleistungsstrassen und Eisenbahnlinien umgesetzt wird, wurde mit dem Einbau von Schallschutzfenstern als Ersatzmassnahme begonnen. Liegenschaften mit Alarmwertüberschreitungen wurden aufgrund der Dringlichkeit prioritär behandelt. In zweiter Priorität wurden Liegenschaften auf freiwilliger Basis saniert. Diesen wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilbetragserstattung der Sanierungskosten zugesprochen. Bis heute konnten so knapp 1'000 Liegenschaften mit Schallschutzfenstern ausgestattet werden.

Mit der technischen Entwicklung von lärm mindernden Belägen und der damit einhergegangenen Sicherstellung einer langfristigen Lärmreduktion werden seit dem Jahr 2012 vom Tiefbauamt bei notwendigem Belagsersatz für bestimmte Strassenklassen lärm mindernde Beläge als Standardbelag eingebaut. Eine weitere Massnahme an der Quelle stellt die Reduktion der Geschwindigkeit auf Tempo 30 dar. Auch hier hat sich in den letzten Jahren viel bewegt. In Zusammenhang mit dem Projekt Sevogelstrasse wird in den nächsten Monaten ein Leitentscheid von Seiten Bundesgericht erwartet, welcher die starken zeitlichen Verzögerungen durch Rekurse in Bezug auf die Umsetzung von Tempo 30 an verkehrsorientierten Strassen eindämmt und dementsprechend rechtliche Sicherheit bietet.

Der Kanton Basel-Stadt hat in den letzten 25 Jahren laufend die bestehenden Möglichkeiten zugunsten des Lärmschutzes genutzt und auf Neuerungen technischer und rechtlicher Art reagiert. Daher ist die Lärmsanierung im Vergleich zu anderen Kantonen weit fortgeschritten und es konnten bereits viele Massnahmen umgesetzt werden.

Unabhängig von den Umsetzungsfristen vom Bund wird der Strassenlärm auch in Zukunft eine bedeutende Lärmquelle in der Stadt sein. Deswegen ist Lärmschutz nicht bloss ein Projekt, sondern eine Daueraufgabe im Vollzug der Umweltgesetzgebung.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Wie viele Kilometer Haupt- und übrige Strassen müssen im Kanton Basel-Stadt lärm-saniert werden (Stand heute)?

a. Bei welchen Abschnitten gewährte bzw. gewährt sich der Kanton sogenannte Erleichterungen (siehe Fragen 4 und 5)?

Der Kanton Basel-Stadt hat bisher noch keine Erleichterungen für Strassenabschnitte erteilt. Im Rahmen der Planaufgabe Lärmsanierung Basel-Stadt im Frühjahr 2018 werden zukünftige Erleichterungen publiziert und das Nichtumsetzen von Sanierungsmassnahmen an der Quelle (Tempo 30, lärm-mindernder Belag) begründet. Den betroffenen Liegenschaftseigentümern wird dementsprechend das rechtliche Gehör gewährt. Über eine mögliche Anzahl von notwendigen Erleichterungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da diese noch im Zusammenhang mit den laufenden Abklärungen zur Umsetzung von Sanierungsmassnahmen stehen.

b. Für welche Sanierungsprojekte (übrige Strassen) ist bis März 2018 eine Programmvereinbarung mit dem Bund vorgesehen?

Der Bund hat dem Kanton mit der Programmvereinbarung 2016 bis 2019 einen Beitrag in der Höhe von 1.943 Mio. Franken zugesichert. Bestandteil dieser Programmvereinbarung sind die Umsetzung von lärm-mindernden Belägen, Geschwindigkeitsreduktion und der Einbau von Schallschutzfenstern, welche nicht an ein bestimmtes Projekt (z.B. Strassenzug) gebunden sind, sondern frei eingeteilt werden können. Priorität hat nach wie vor die Sanierung von Strassenzügen mit Alarmwertüberschreitungen, danach Strassenzüge mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen. Entscheidend ist wie viele Personen in welchem Ausmass von übermässigem Strassenlärm betroffen sind.

c. Welche Sanierungsprojekte (übrige Strassen) werden bis dahin nicht parat sein für eine Programmvereinbarung mit dem Bund und sind also vom Kanton alleine zu finanzieren?

Der neue Strassenlärmkataster wird Ende 2017 fertiggestellt. Im Januar 2018 können somit die neuen Berechnungen durchgeführt und die Liegenschaften mit noch bestehenden Grenzwertüberschreitungen ausgewiesen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die weitere Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann in Bezug auf den Sanierungsplan sowie die Strassenabschnitte mit Grenzwertüberschreitungen keine detaillierte und zuverlässige Aussage gemacht werden.

Frage 2: Wie viele Kilometer Haupt- und übrige Strassen wurden bisher lärmsaniert?

a. So dass die IGW nun tagsüber und nachts eingehalten sind?

b. Wobei die IGW tagsüber und/oder nachts weiterhin überschritten sind?

c. Mittels einer Temporeduktion auf Tempo 30 (gemäss Art. 108 SSV)?

Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, wurden in Basel bereits rund 1'000 Liegenschaften mit Schallschutzfenstern ausgestattet. Zudem gibt es in der Stadt Basel 185 km verkehrsberuhigte Strassen. Davon sind 157 km Tempo 30-Zonen, 15 km Begegnungszonen und 13 km innerstädtische Fahrverbots- bzw. Fussgängerzonen. Dies entspricht 63% des gesamten Strassennetzes der Stadt Basel (ohne Autobahnen). 21 km der Strassen in Basel wurden bis heute mit lärm-mindernden Belägen ausgestattet, weitere 9 km sind in Planung.

Die IGW-Überschreitungen werden mit dem neuen Strassenlärmkataster anfangs 2018 vorliegen und im Basler Geoportal ersichtlich sein (siehe dazu Antwort auf Frage 1c).

Frage 3: Welcher zeitliche Sanierungsplan besteht für die heute noch übermässig mit Strassenlärm belasteten Strassen(abschnitte)?

Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Siehe dazu Antwort auf Frage 1c.

Frage 4: Erleichterungen sind analog den Lärmschutzmassnahmen öffentlich zu publizieren (Kantonsblatt). Bei welchen der gewährten Erleichterungen ist dies geschehen?

Es gab noch keine Erleichterungen für Strassenabschnitte im Kanton Basel-Stadt (siehe Antwort auf Frage 1a.), demzufolge wurden noch keine publiziert.

Frage 5: Erleichterungen sind keine Sanierungsmassnahmen sondern Ausnahmegewilligungen, die gemäss Bundesgerichtsentscheid Zug, 2016 (BGE Zug) nur als „ultima ratio“ zulässig sind. Wie rechtfertigt der Kanton die bisherigen Erleichterungen?

Siehe Antwort auf Frage 4.

Frage 6: Gemäss BGE Zug ist eine Temporeduktion für eine anders nicht erreichbare Lärmmin-derung auch dann geboten, wenn die damit erreichte Lärmabnahme nicht ausreicht, um die IGW einzuhalten bzw. zwar nicht den Mittelungspegel (Leq) reduziert, zumindest aber den besonders schlafstörenden Maximalpegel (Lmax). Hat der Kanton Tempo 30 als Lärmsanierungsmass-nahme bisher in diesem Sinne, also mit dem Berechnungsmodell «SonRoad», eingehend geprüft?

Ja. Bisher wurde für zwei verkehrsorientierte Strassenabschnitte eine Geschwindigkeitsreduktion mit der Lärmreduktion nach Art. 108 Signalisationsverordnung SSV begründet. Es handelt sich dabei um die Sevogelstrasse und um die Lörracherstrasse. In beiden Fällen wurde das Berechnungsmodell SonRoad verwendet.

Frage 7: Antworten auf entsprechende Aufträge (z.B. Anzug Heilbronner 11.5306 zu Tempo 30 nachts) verweisen auf die Überarbeitung des Strassenlärmkatasters, die für 2016 in Aussicht gestellt war. Wurde das Kataster aktualisiert und ist die Umsetzung der Aufträge in Planung?

Aufgrund von technischen Schwierigkeiten in der Umsetzung hat sich die Fertigstellung des neuen Strassenlärmkatasters verzögert. Wie in der Antwort auf Frage 1c. erwähnt, findet die Inbetriebnahme im Dezember 2017 statt. Im neuen Strassenlärmkataster sind zwei unterschiedliche Berechnungsmodelle implementiert und das aktualisierte Gesamtverkehrsmodell berücksichtigt. Dadurch wird es in Zukunft möglich sein, schnell und einfach Variantenberechnungen und statistische Auswertungen durchzuführen.

Frage 8: Mit welchen Kosten rechnet der Kanton, falls Grundeigentümer nach März 2018 ihr Recht einklagen, seien das Sofortmassnahmen oder auch Entschädigungszahlungen? Ist das Geld entsprechend budgetiert?

Aufgrund der bereits durchgeführten Sanierungen ist für Basel-Stadt mit nur wenigen Liegen-schaften zu rechnen, die nach Ablauf der Sanierungsfrist noch über den Grenzwerten liegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können allerdings weder die Anzahl noch die Kosten allfälliger Klagen abgeschätzt werden. Dementsprechend wurde auch noch kein Geld budgetiert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin